

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung vom 18.5.25

Vermietung des Pfarrhauses in Opfertshofen

Gestützt auf Artikel 17 der Kirchenverfassung RKV, namentlich auf Absatz i und k, stelle ich, Andreas Werder, den Antrag, dass die Pfarrwohnung in Opfertshofen ab 1. Oktober 2025 weiterhin an uns, d.h. an Heidrun und Andreas Werder, vermietet wird, und zwar unter folgenden Konditionen:

- Mit einem marktüblichen Mietzins (Vergleich: Pfarrhaus in Lohn)
- Mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf jedes beliebige Monatsende
- Längstens bis zur Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in der Kirchgemeinde Thayngen-Opfertshofen

Ich möchte, dass schriftlich abgestimmt wird.

Begründung für den Antrag:

1. Heidrun und ich fühlen uns in der Kirchgemeinde Thayngen-Opfertshofen zu Hause.
2. Auf Sommer 2026 haben wir eine Pfarrwohnung in Aussicht, die jetzt noch nicht frei ist. Wenn wir vorläufig an der Dorfstrasse 13 wohnen bleiben können, haben wir eine Chance, dass wir nicht zwei Mal umziehen müssen.

Stellungnahme zu allfälligen Bedenken:

1. Pfarrpersonen leben in der Schweiz in der Regel in einem ordentlichen Mietverhältnis, können und wollen deshalb auch nicht von heute auf morgen umziehen. Dies gibt der Kirchgemeinde genügend Zeit, das Pfarrhaus zu renovieren (was vor 7 Jahren zum letzten Mal geschehen ist).
2. Pensionierte Pfarrpersonen, die nicht weiterbeschäftigt werden, sollten nicht in der Kirchgemeinde wohnen bleiben, wenn eine neue Pfarrperson die Stelle antritt. Daran möchten wir uns halten: Spätestens, wenn eine neue Pfarrperson gewählt ist, möchten wir die Kirchgemeinde verlassen.

19.4.2025

Andreas Werder